

Awlage 2

Leihvertrag

zwischen

**der Stadt Ravensburg,
diese vertreten durch den Oberbürgermeister Vogler,
Marienplatz 26, 88212 Ravensburg,**

- hinfort Stadt Ravensburg,

und

**Peter und Gudrun Selinka Stiftung,
diese vertreten durch die Vorsitzende des Stiftungsrates, Frau Gudrun Selinka,
Friedhofstraße 52, 88212 Ravensburg,**

- hinfort „Stiftung“:

Vorbemerkung

Die Peter und Gudrun Selinka Stiftung ist im Jahre 2003 von den beiden Stiftern gegründet worden. Die Stiftung ist durch eine Entscheidung des Landes Baden-Württemberg – Regierungspräsidium Tübingen – vom 25. November 2003 als Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ravensburg als rechtsfähig anerkannt worden. Das Vermögen dieser Stiftung besteht zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses im wesentlichen aus Werken der Maler und Bildhauer der Gruppe SPUR und einem Barvermögen von 75.000 € zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung.

Die Sammlung der Eheleute Peter und Gudrun Selinka besteht darüber hinaus aus weiteren wertvollen Kunstwerken des 20. Jahrhunderts, im wesentlichen aus Werken der CoBrA Gruppe und dem zeichnerischen und malerischen Werk der deutschen Expressionisten.

Die Stadt Ravensburg hat gegenüber der Stiftung das Angebot unterbreitet, ein für die Sammlung geeignetes Museum im Bereich Markt-/Burgstraße in der Mitte von Ravensburg zu errichten und damit der Sammlung eine Heimat zu geben. Mit Erfüllen dieses Versprechens wird Gudrun Selinka die in ihrem Eigentum stehenden Kunstwerke der Stiftung übereignen, so dass bei der Eröffnung des Museums so gut wie alle im Besitz von Gudrun Selinka stehenden Kunstwerke in das Eigentum der Stiftung übergehen, soweit nachfolgend nichts anders geregelt ist.

Die Stiftung ist von Gudrun Selinka ausdrücklich beauftragt und berechtigt, mit der Stadt Ravensburg eine Vereinbarung dahin zu treffen, dass die Stadt Ravensburg die Arbeiten als Dauerleihgaben der Stiftung bewahrt pflegt und ausstellt. Hierzu schließen die Parteien den nachfolgenden

Dauerleihvertrag.

§ 1 Übergabe der Leihgaben

- 1.1 Mit dem Datum der Eröffnung des Museums wird die Stiftung der Stadt Ravensburg
- die aus Anlage 1 ersichtlichen Arbeiten der Gruppe SPUR (Bilder, Arbeiten auf Papier, Skulpturen),
 - die aus der Anlage 2 ersichtlichen Werke der CoBrA Gruppe (Bilder, Arbeiten auf Papier, Skulpturen),

- die aus Anlage 3 ersichtlichen Werke: Ausschließlich Arbeiten auf Papier mit dem Schwerpunkt deutscher Expressionismus als Dauerleihgabe zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass diese Werke dauerhaft in den Besitz der Stadt Ravensburg übergehen.

- 1.2 In der Anlage 4 sind die Werke aufgeführt, die grundsätzlich bis zum Tode von Gudrun Selinka in ihrem Hause verbleiben sollen (Bilder, Skulpturen, ggf. auch Arbeiten auf Papier).

Diese Arbeiten wird Frau Selinka anlässlich der Eröffnung des Kunstmuseums Ravensburg der Stadt für die Dauer von drei Monaten – soweit die Stadt dies wünscht – leihweise zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der drei Monate werden diese Arbeiten – auf Kosten der Stadt – in das Haus von Gudrun Selinka, Albertshofen 14 in Ravensburg zurückgebracht und verbleiben dort bis zum Tode von Gudrun Selinka.

§ 2 Pflichten der Stadt

- 2.1 Die Stadt Ravensburg¹ wird das übergebene Material – insbesondere soweit es sich um Papierarbeiten handelt - nach konservatorischen Grundsätzen sichten, ordnen, katalogisieren und nach Kräften dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten unbeschädigt erhalten bleiben. Bei Übergabe der Arbeiten sind Zustandsprotokolle zu erstellen. Es sollten im Abstand von fünf Jahren im Beisein eines Kuratoriumsmitglieds Zustandsprotokolle erstellt werden.
- 2.2 Die Stadt Ravensburg übernimmt die Kosten des Transportes sämtlicher Arbeiten vom Hause Gudrun Selinka in die Ausstellungsräume und sorgt für eine ausreichende Versicherung während der Dauer der Leihgaben. Hinsichtlich des Versicherungswertes werden die Parteien Einigung erzielen. Die Stiftung wird hierzu der Stadt Ravensburg Vorschläge unterbreiten.
- 2.3 Die Stadt Ravensburg wird die Sammlung pflegen (kunsthistorisch, konservativ, ausstellungsstrategisch in Verbindung mit dem Programm angemessen behandeln) und immer wieder in wesentlichen Teilen ausstellen. Sie ist allerdings bei der Gestaltung der Ausstellung frei und kann ggf. – etwa für eine Sonderausstellung in diesem Hause – auch einmal für die Dauer einer Ausstellung darauf verzichten, Arbeiten der Selinka Stiftung zu zeigen. Insgesamt aber soll das überge-

¹ Ich gehe hier und in Folgen davon aus, dass das Museum als nachgeordnete Behörde organisiert ist und keine selbstständige juristische Einheit ist.

bene Konvolut in signifikanten Teilen in dem Haus immer wieder zu sehen sein. Die Stadt Ravensburg wird die Stiftung über ihre Ausstellungskonzepte unterrichten und sich die Vorstellungen der Stiftung anhören.

- 2.4 Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, stets eng mit den Vertretern der Stiftung zusammenzuarbeiten.
- 2.5 Soweit die Stiftung beabsichtigt, auf Bitten anderer Institutionen (Museen, Kunsthallen) Arbeiten, die im Eigentum der Stiftung stehen, auszuleihen, wird die Stadt Ravensburg die Stiftung über die Absicht der Ausleihe informieren. Die Ausleihe ist zulässig, wenn die Stiftung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Ausleih-Absicht widerspricht. Sollte die Stiftung widersprechen, werden die Parteien ein Einvernehmen erzielen. Folgende Werke sind in der Regel nicht ausleihbar: Heimrad Prem, Zuckerinsel 1963; Lothar Fischer, Mandita; Eva; Motorradfahrer I; Das Boot II.
- 2.6 Restaurierungsmaßnahmen sind mit der Stiftung abzustimmen.
- 2.7 Zwischen Stadt und Stiftung sollte bei der Bestellung des Direktors des Museums Einvernehmen bestehen.

§ 3 Dauer des Vertrages

- 3.1 Die Parteien sind sich darin einig, dass die Werke der Stiftung auf Dauer in dem Kunstmuseum Ravensburg verbleiben sollen.
- 3.2 Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Voraussetzung für eine solche fristlose Kündigung ist es, dass die Stadt Ravensburg ihre Pflichten aus dem Dauerleihvertrag nachhaltig und schwer verletzt. Eine solche Pflichtverletzung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Werke aus der Stiftung auf längere Zeit der Öffentlichkeit in dem Museum nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht zugänglich gemacht werden oder die archivierten Werke derart untergebracht sind, dass sie in ihrem Bestand gefährdet sind.
- 3.3 Eine solche Kündigung des Dauerleihvertrages ist nur zulässig, wenn die Stiftung zuvor den Misstand der Stadt Ravensburg schriftlich angezeigt, eine Frist zur Beseitigung des Misstandes gesetzt hat und diese Frist ergebnislos verstrichen ist.
- 3.4 Bei wirksamer Kündigung des Vertrages ist die Stadt Ravensburg verpflichtet, unverzüglich den gesamten Nachlass an die Stiftung oder einer von der Stiftung bestimmten Person oder Organisation auf Kosten der Stadt Ravensburg heraus-

zugeben. Irgendwelche Erstattungsansprüche für in der Vergangenheit getätigte Aufwendungen durch die Stadt Ravensburg bestehen in einem solche Falle nicht.

§ 4 Salvatorische Klausel

- 4.1 Die Parteien sind darin einig, dass dieser Vertrag im gegenseitigen Vertrauen auf eine angenehme und fruchtbare Zusammenarbeit geschlossen wird. Deshalb regelt der Vertrag keineswegs alle Einzelheiten für die zukünftige Zusammenarbeit. Auftretende Fragen sollen daher im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit beantwortet werden.
- 4.2 Sollten einzelne Bestimmungen in dieser Vereinbarung unwirksam sein, sollen sie durch eine den gewünschten Zielen möglichst nahekommende wirksame Regelung ersetzt werden. Sollten der Vertrag Wesentliches nicht geregelt haben, sind die Parteien verpflichtet im Sinne dieses Vertrages entsprechende Ergänzungen schriftlich vorzunehmen.
- 4.3 Nebenabreden sind nicht getroffen. Veränderungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie von beiden Seiten schriftlich gezeichnet sind.
- 4.4 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten sollten diese nach Möglichkeit - gegebenenfalls unter Einschaltung eines Mediators, auf den sich beide Parteien einigen müssten – einvernehmlich geklärt werden. Sollte eine solche Einigung trotz beiderseitigem Bemühens nicht herbeigeführt werden, so ist für eine gerichtliche Auseinandersetzung das Landgericht München ausschließlich zuständig.

Ravensburg, den _____ 2008

Stiftung

Stadt Ravensburg